Bebauungsplan Nr. 0306, 2. Änderung der Gemeinde Hinte	Anlage zum Ratsbeschluss vom

Zusammenstellung von Stellungnahmen

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aufgrund des Rundschreibens vom 24.01.2019 gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2, Satz 3) BauGB

Stellungnahme	Beschluss

1. avacon AG Prozesssteuerung - DGP

vom 06.02.2019

Vielen Dank für Ihre erneute Beteiligung an der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0306 der Gemeinde Hinte. Unsere Stellungnahme vom 28.05.2018 mit der laufenden Nummer 18-002141/PAP-ID 579778 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
28.05.2018 Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0306 befindet sich im Schutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emden/W-Halbemond, LH-14-038 (Mast 017-018). Bei Einhaltung der im Anhang (Anlage 1-3) aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung unsererseits keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hochspannungsleitung befindet sich an der westlichen Geltungsbereichsecke. Eine Bebauung in diesem Bereich ist unzulässig, da die Festsetzungen im Bebauungsplan eine Bebauung nicht ermöglichen.

2. Bischöfliches Generalviktariat

vom

Fehlanzeige	

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der BW

vom 25.01.2019

Durch die o.g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Demzufolge ist mit Lärm- und Abgasimmisionen durch den Flugbetrieb/Flugplatz zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel. Somit bleibt unsere Stellungnahme vom 22.05.2018 – Zeichen K-II-1393-18-BBP weiterhin aufrecht erhalten.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
22.05.2018 Durch die o.a. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach § 18a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund.	Zur Kenntnis genommen.
Demzufolge ist mit Lärm- und Abgasimmissionen durch den Flugbetrieb/Flugplatz zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Ferner befindet sich das Plangebiet im Inte-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ressengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel.	

4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben

vom

Fehlanzeige	

5. Chemisches Untersuchungsamt, Emden

vom

Fehlanzeige	

6. CSG GmbH Immobilienbüro, Hamburg

vom

Fehlanzeige	

7. Deutsche Telekom AG T-Com, TI NL Nordwest, PTI 11

vom 21.02.2019

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lager der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 3. ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

8. Staatliches Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Oldenburg

vom

Fehlanzeige	

9. Entwässerungsverband Emden

vom 30.01.2019

Die Verbandsbelange hinsichtlich Räum und Unterhaltungsstreifen wurden frühzeitig abgeklärt und zeichnerisch auf dem B-Plan sowie textlich unter 9.1.6 in der Begründung festgehalten. Der bebaubare Bereich vergrößert sich nur unwesentlich hinsichtlich der Flächenversiegelung und Regenrückhaltung. Der Verband erhebt daher keine Bedenken. Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.	Zur Kenntnis genommen.

10. Ev. luth. Kirchenkreis, Aurich

vom

Fehlanzeige	

11. Ev. Reformierte Kirche in NW-Deutschland

vom

Fehlanzeige	

12. EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland

vom 25.02.2019

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger	Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 3. ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Hinweise werden beachtet.

vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/oeschaeftskunden/service/leituncisplaene-abrufen.	

13. GASCADE Gastransport GmbH, Abteilung GNZ

vom 30.01.2019

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.	Zur Kenntnis genommen.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 3. ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

14. Handwerkskammer für Ostfriesland

vom

Fehlanzeige	

15. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

vom 27.02.2019

Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.

16. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

vom 27.02.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.

17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

vom 18.02.2019

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wir folgt Stellung genommen: Wasserlösliche Gesteine (Karbonatgesteine aus der Oberkreide) liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ: 305.4-24 110/2). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenleser des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir betonen noch einmal die Aktualisierung bodenkundlicher Angaben im Umweltbericht i.S. der Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:a0.000 (Abrufbar unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#). Diese enthält neben Basis-Informationen zum Boden ebenfalls hilfreiche Auswertungskarten zur Schutzwürdigkeit und verschiedenen Empfindlichkeiten. Demnach befinden sich – anders als im Umweltbericht beschrieben – schutzwürdige Böden im Plangebiet. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	

18. Landkreis Aurich

vom 28.02.2019

Zur oben genannten Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Folgende Hinweise sind deshalb in den Bebauungsplan aufzunehmen: 1. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, ist mit dem jeweiligen Bauantrag ein Unter-	Der Sachverhalt wurde in der Begründung unter Ziffer 10. beschrieben. Aufgrund der, nur in geringem Umfang, zu erwartenden Bodeneingriffe kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Der Hinweis Bodenschutz wird nachrichtlich ergänzt.

suchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen. In Abhängigkeit der zukünftig geplanten Maßnahmen ist daher damit zu rechnen, dass ggf. ein Bodenmanagementkonzept erstellt werden muss. Dies hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde zu erfolgen. Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen: <u>Originalsubstanz (Feststoff)</u> • Säureneutralisierungskapazität (SNK) • Säurebildungspotential (SBP) • Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK) <u>Eluat</u> • pH-Wert • Leitfähigkeit • Chlorid • Sulfat	
2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.	Der Hinweis ist unter Hinweise 8. „Bodenschutz“ bereits vorhanden.
3. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Zustimmung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.“	Der Hinweis ist unter Hinweise 8. „Bodenschutz“ bereits vorhanden.
<u>Außerdem sind folgende Hinweise zu beachten:</u>	

• Der Räumstreifen entlang des Gewässers II. O. Nr. 113/121 „Groiktjeschloot“ ist ständig freizuhalten. Der I. Entwässerungsverband Emden ist im Verfahren zu beteiligen. Die Unterhaltung der Gräben darf entgegen der Aussagen in der Begründung unter Punkt 9.4.5. lediglich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres erfolgen.	Der Hinweis wird beachtet. Der Entwässerungsverband Emden wurde beteiligt (vergl. 9.). Die Begründung wird geändert. Der Zeitraum 01.10. bis 28.02. betrifft nur den abschnittsweisen Rückschnitt von Röhrricht. Der Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung des NLWKN ist zu beachten
• Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/Min. bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Hinte vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Meinke, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen.	Der Hinweis wird beachtet.

19. Landwirtschaftkammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland

vom 07.02.2019

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	

20. LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Emden

vom 24.01.2019

Die Stellungnahme vom 22.05.2018 gilt unverändert. **22.05.2018** Zu dem o.g. Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Bebauungsplan Nr. 306, Änderung Nr. 2 der Gemeinde Hinte bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i.d.F. vom 08.041996 Nds.MinBl. Nr. 21 Seite 835)weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:	Zur Kenntnis genommen.

Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des o.a. Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Bevor der Bebauungsplan im Amtsblatt veröffentlicht wird erfolgt eine Umzeichnung auf einer aktuellen Planunterlage.

21. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

vom 30.01.2019

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes 0306 von Hinte bestehen im Grunde keine Bedenken. Ich möchte aber auf einen Fehler in der Begründung unter Pkt. 9.7.4.1.1 Erschließungsstraße hinweisen. Die L3 ist eine Landesstraße und keine Gemeindestraße.	Zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird geändert.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine gleichgestellte Ausfertigung zugesandt.

22. NLWKN

vom 06.02.2019

Gegen die o.g. Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden: • Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wir Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. • Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schutzwassers zu gewährleisten.	Zur Kenntnis genommen.
• Im Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.	Die Gemeinde stellt sicher, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist.
Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen.

23. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

vom

Fehlanzeige	

24. Ostfriesische Landschaft, Archäologische Forschungsstelle

vom 11.02.2019

Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Im Bebauungsplan ist unter Hinweise 2. ein entsprechender Hinweis bereits vorhanden.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI.S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI.S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	

25. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

vom

Fehlanzeige	

26. TenneT TSO GmbH

vom 24.01.2019

Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	